



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 13.12.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) beschlossen:

Präambel

Die Jugendkunstschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner, aber insbesondere an Kinder und Jugendliche, die verschiedenste künstlerische Prozesse erlernen wollen und dadurch kulturelle und soziale Handlungskompetenz erlangen. Die Jugendkunstschule ist damit eine wichtige Stätte der Information und Freizeitgestaltung der Fontanestadt.

§ 1 Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule.

Kurse/Projektangebote bestehen in den Bereichen:

- Bildende Kunst (Malerei/ Zeichnen/ Grafik, Korbflechten, Fotografie, plastisches Gestalten/ Keramik/ Basteln, Medien etc.)
- Darstellende Kunst (Tanz, Theater, Literatur, Varieté, Musical, Unterhaltungsmusik etc.)

§ 2 Gebührenerhebung

- 2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Jugendkunstschule ist für die Teilnahme an Kursen und Projektangeboten, unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden, eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Monatsgebühr für Kursangebote (außer Theaterkurs)	
3.1.1 Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	12,00 €
3.1.2 Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligendienst (soziales Jahr, ökologisches Jahr, Jahr in der Denkmalpflege, soziales Jahr im politischen Leben etc.)	23,00 €
3.1.3 Erwachsene (ab 18 Jahren)	45,00 €
3.1.4 Für Kurse mit erhöhtem Materialaufwand entstehen zusätzliche Kosten	3,00 €
- Fotografie - Plastisches Gestalten/Keramik/Basteln - Malen, Zeichnen, Grafik - Korbflechten u. a.	

3.2 Projektangebote	
3.2.1 Sonderprojekte (z. B. Ferienangebote, Projekte außerhalb des regulären Kursprogramms, Angebote für Kitas, Schulen etc.) - ohne Verbrauchsmaterial; je Teilnehmer und Lehreinheit (à 45 min) - mit Verbrauchsmaterial; je Teilnehmer und Lehreinheit (à 45 min)	1,50 € 2,00 €
3.2.2 Projektwochen (z. B. Ferienangebote) - ohne Verbrauchsmaterial: je Teilnehmer und Woche - mit Verbrauchsmaterial: je Teilnehmer und Woche	22,00 € 30,00 €
3.2.3 Werkstattwochenende (Samstag und Sonntag) - ohne Verbrauchsmaterial: je Teilnehmer - mit Verbrauchsmaterial: je Teilnehmer	20,00 € 25,00 €
3.3 Monatsgebühr für den Theaterkurs	
3.3.1 Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	
a) im Kalenderjahr 2011	10,00 €
b) im Kalenderjahr 2012	11,00 €
c) ab dem Kalenderjahr 2013	12,00 €
3.3.2 Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligendienst (soziales Jahr, ökologisches Jahr, Jahr in der Denkmalpflege, soziales Jahr im politischen Leben etc.)	
a) im Kalenderjahr 2011	10,00 €
b) im Kalenderjahr 2012	16,50 €
c) ab dem Kalenderjahr 2013	23,00 €
3.3.3 Erwachsene (ab 18 Jahren)	45,00 €

§ 4 Ermäßigungen

- 4.1 Teilnehmer nach § 3 Nr. 3.1.1, 3.1.2, die über den 1. Kurs hinaus mehrere Kurse belegen, bezahlen für jeden weiteren Kurs 50 % der monatlichen Kursgebühr.
- 4.2 Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25% auf den Gebührentarif nach § 3 Nr. 3.1.3, 3.2.2, 3.2.3 und 3.3.3.
- 4.3 Nr. 4.2 gilt auch für Kinder und Jugendliche (§ 3 Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 3.3.2) der dort aufgeführten Ermäßigungsberechtigten. Eine mehrfache Ermäßigung – von 4.1 abgesehen – ist ausgeschlossen.

§ 5 An- und Abmeldungen, Fälligkeit, ergänzende Regelungen

- 5.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kursen ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Teilnehmers, der von der Fontanestadt Neuruppin angenommen worden ist. Handelt es sich bei dem Teilnehmer um ein Kind oder Jugendlichen, ist die Aufnahme von dessen Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- 5.2 Die Gebührenschuldner sind jeweils die Teilnehmer. Handelt es sich bei dem Teilnehmer um ein Kind oder Jugendlichen, ist der Gebührenschuldner dessen Personensorgeberechtigter.

- 5.3 Anmeldungen zur Kursteilnahme sind fortlaufend, mittels des dafür von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Aufnahmeantrages möglich. Die Teilnahme an Kursen oder sonstigen Angeboten der Jugendkunstschule hängt von der kapazitären Auslastung ab.
- 5.4 Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse und Angebote der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich mit Eingangsdatum zum Ende eines Quartals (März, Juni, September, Dezember) und mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Abmeldungsformulars. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die jeweils veranschlagte Gebühr weiterhin fortlaufend monatlich erhoben.
- 5.5 Die Aufnahmeanträge für Kursangebote sowie Ab- und Ummeldungen werden im Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin bearbeitet.
- 5.6 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann der Teilnehmer fristlos vom Kursangebot ausgeschlossen werden.
- 5.7 Wird der Kurs aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Bei dem Ausfall von Lehrkräften werden die entfallenen Kursangebote ersatzweise erteilt.
- 5.8 Als pauschalisiertem Ausgleich für Fehl-, Krankheits- und Schließzeiten bleibt der August für Kursangebote nach § 3 Nr. 3.1 und 3.3 gebührenfrei.
- 5.9 Die Gebühren dieser Satzung werden zum 15. eines Monats fällig. Bei Projektangeboten und Fremdnutzungen werden die Gebühren mit Beginn der Veranstaltung fällig.
6. Die Kassierung der Kursgebühren sollte möglichst per Einzugsermächtigung erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- 6.1 Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- 6.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 01.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.01.2002.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2010

Golde
Bürgermeister